

## Weiterentwicklung des Kinderschutzes

*Plädoyer für die Einrichtung multiprofessioneller, örtlicher Beratungsstrukturen zu Beratung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext des SGB VIII Reformprozesses*



Die gesetzliche Entwicklung der Kinderschutzarbeit seit 2006 (Einführung des § 8a SGB VIII) verläuft überwiegend als symmetrische Interaktion: die Verdichtung bis Perfektionierung absicherungsorientierter Vorgaben sollen Sicherheiten „zur Verhinderung von...“ schaffen (Bund: Gesetz, Länder: Verordnungen, Empfehlungen und kommunale örtliche Standards, Dienstanweisungen).

Die Versicherung der Experten bei der Einführung des §8a SGB VIII: die fachlichen Standards müssen von den Fachkräften eingehalten werden – aber der Einschätzungsvorgang selbst unterliegt dem Beurteilungsspielraum „fachlichen Könnens“, gerät zunehmend in Zweifel. Dies, obwohl eine Prognose keine Gewissheit darstellt und Gefährdungseinschätzungen immer relativ und perspektivisch getroffen werden.

Dieser notwendige Spielraum der fachlichen „Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ wird inzwischen von manchen Gerichten und Gutachtern implizit negiert. Es wird erwartet, dass SozialarbeiterInnen auf der Basis ihrer Qualifikation in den Familien **alle Risiken** erkennen, **jeden** Widerspruch aufdecken, **immer** wirksam und **stets** rechtzeitig schützen!

Diese überzogene und nicht realisierbare Erwartungshaltung und der daraus entstehende Erwartungsdruck, schwächen das Vertrauen in das eigene professionelle Handeln und löst bei vielen Fachkräften und Studierenden erhebliche Vorbehalte aus, wenn vom ASD die Rede ist („Hochrisiko-Job“ etc.).

Diese Entwicklungen wirken sich zudem negativ auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes aus, es gibt schließlich genügend Beschäftigungsoptionen in der Sozialen Arbeit, auch außerhalb der ASDs.

Darüber hinaus gehen hiermit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr problematische Konsequenzen einher. Nur fachlich kompetente und selbstbewusste ASD-Mitarbeiter/innen sind in der Lage, die komplexen und schwierigen Aufgaben im Kinderschutz zu erfüllen.

Die BAG ASD/KSD plädiert mit Blick auf die anstehende SGB VIII Reform dafür, die Dynamik des *symmetrischen Wettlaufs* zu unterbrechen: die eben nicht lückenlos und umfänglich erfüllbare „Garantie“ des Kinderschutzes durch den ASD – angesichts von Pflichtverletzungen Schutzpflichtiger an Minderjährigen (häufig in der häuslichen Privatsphäre) – erfordert keine weiteren „Regeln“, sondern vielmehr eine strukturelle Weiterentwicklung, die durch professionalitätsfördernde, komplementäre und qualifizierende Angebote der Komplexität und Vielfalt dieses Auftrages gerecht wird.

Multiprofessionelle und institutionelle Kooperation sind ein zentrales Element. Solche lokalen Unterstützungsinstrumente im Kernbereich des Kinderschutzes sind auch formalisierter Ausdruck der sog. Staatlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen eine kompetente und professionsübergreifende Beratung und hiermit verbundene Perspektiverweiterung für alle Beteiligten. Darüber hinaus erweitern sie die Basis auf deren Grundlage die ASD Fachkräfte die Einschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vornehmen.

Dieser Grundgedanke ist bereits in §3 KKG im präventiven Bereich angelegt – eine Ausweitung auf den konkreten Kinderschutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wäre aus unserer Sicht dringend geboten.

Die Qualifizierung und Erweiterung des Sichtfeldes bei Einschätzungsprozessen gem. § 8a SGB VIII muss rechtlich und fachlich im Vordergrund stehen. Ziel ist unserer Initiative ist die rechtliche Verankerung eines multiprofessionellen, lokalen Beratungsformats.

Solche multiprofessionellen Beratungsformate sind aus Sicht der unterzeichnenden Personen eine wichtige und zudem attraktive Ergänzung, für professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz dar und tragen zu einer qualifizierten und professionalitätsfördernden Weiterentwicklung ebendieser bei. Sie bieten allen Beteiligten fachlich erweiterte Orientierungen und Perspektiven an, die insbesondere die Einschätzung der ASDs erheblich bereichern und dadurch zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

## **Weiterentwicklung des Kinderschutzes durch Kooperation und Konsultation**

*Vorschlag zu einer multiprofessionellen Beratungsstruktur bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und Kooperation im Kinderschutz*

### **I. Vorbemerkung**

Multiprofessionelle Zusammenarbeit findet im Kinderschutz in zwei Bereichen statt, die konzeptionell, fachlich und rechtlich deutlich getrennt werden müssen:

Zum einen die fallunabhängige Zusammenarbeit in Netzwerken oder Arbeitskreisen, die der generellen Verständigung über Verfahren und Begriffe bei der Umsetzung des Schutzauftrages dienen. Konkrete Aufgaben dieser Arbeitskreise können sein:

- Verabredung von Verfahren der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Rollenklärung zwischen den Beteiligten
- Verständigung über grundlegende Begriffe
- Kennenlernen der Personen (face to face - Beziehung als Schlüssel für gelingende Kooperation im Einzelfall).

Zum anderen die Kooperation der Beteiligten im Einzelfall zur Verabredung von Schutz- und Hilfekonzepten für Familien in problematischen Lebenssituationen und Kinder, bzw. Jugendliche deren Wohl gefährdet ist/sein könnte. Aufgaben der Zusammenarbeit können hier sein:

- Austausch unterschiedlicher Perspektiven auf das Kind/den Jugendlichen zur Einschätzung möglicher Gefährdungen
- Austausch über Möglichkeiten und Erfordernisse zur Abwendung der Gefährdung
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen
- Ermittlung von Bedarfen des Kindes /des Jugendlichen(insbesondere bezüglich der Abwendungen von Gefährdungen)
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Helfersysteme zur Unterstützung der Eltern bei der Abwendung der Gefährdungen
- Gemeinsame Suche nach Lösungen und Wegen
- Verabredungen zu verbindlichem Handeln (Abschluss entsprechender fallbezogener Vereinbarungen über zu erbringende Leistungen)

Für beide Bereiche werden im Folgenden Vorschläge gemacht, die in der Form eines Gesetzes ausformuliert sind. Damit soll nicht einem möglichen Gesetz vorgegriffen werden oder die Position des Gesetzgebers eingenommen werden. Diese Form der Darstellung dient ausschließlich der Konkretisierung der Überlegungen zur Gestaltung bzw. Qualifizierung interdisziplinärer Kooperationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.

### **II. Vorschlag für eine Gesetzesformulierung**

#### **1. Ergänzung des § 4 KKG**

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Bildung eines multiprofessionellen Beratungsorgans anstreben, in dem in hierfür geeigneten Fällen, die in Abs. 1 genannten Personen, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gemeinsam mit dem Jugendamt beraten (Konsultationsverfahren). Das Verfahren kann im Einzelfall sowohl auf Anregung eines beteiligten Berufsgeheimnisträgers gem. §1 als auch vom Jugendamt initiiert werden.

Die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen sind in die Beratung einzubeziehen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) In den Fällen, in denen keine Beratung nach § 4 Abs. 4 KKG stattgefunden hat, soll das Jugendamt den in Abs. 1 genannten Personen, die Daten übermittelt haben, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

## **2. Einfügung eines neuen § 5 KKG**

### **§ 5 Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Es wird in jedem Jugendamtsbezirk durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung aufgebaut und weiterentwickelt. Dies kann auch in Kooperation mehrerer Jugendämter geschehen.

(2) Der Arbeitszusammenschluss hat die Aufgabe, die Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu begleiten und zu unterstützen.

(3) In den Arbeitszusammenschluss sollen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter mindestens folgender Akteure einbezogen werden:

1. des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
2. der Verfahrensbeistände,
3. der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8 a Absatz 1, SGB VIII
4. der Polizei,
5. des Familiengerichts,
6. der Staatsanwaltschaft,
7. der Schule und
8. der Gesundheitshilfe
9. Vertreter und Vertreterinnen der Leistungsbereiche der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Familienförderung, Hilfen zur Erziehung)

## **III. Erläuterungen zu diesem Vorschlag**

### **1. Allgemeines**

Das vorgeschlagene Verfahren eröffnet dem Jugendamt in Kooperation mit den Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG die Durchführung multiprofessioneller Konsultationen mit einer differenzierten Fokussierung auf die Fall- und Prozessverantwortung. Die Moderation der Konsultation bezieht sich auf die Gestaltung des Beratungsprozesses, die Fallverantwortung hingegen liegt bei der fallführenden Fachkraft im ASD. Durch den Verpflichtungsgrad für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 KKG und für das Jugendamt wird insbesondere in komplexen Fällen ein notwendiges Maß an Perspektivenvielfalt hergestellt, um zu angemessenen Gefährdungseinschätzungen zu kommen.

Soweit im Einzelfall jugendamtsexterne Fachkräfte mit einer Moderation im Konsultationsverfahren beauftragt werden, erfolgt die Finanzierung auf der Basis von Fachleistungsstunden durch den öffentlichen Träger.

### **2. Idealtypischer Ablauf eines Konsultationsverfahrens**

Bei aller Unterschiedlichkeit vor Ort könnten die folgenden Elemente grundlegend für die Ausgestaltung eines externalisierten Konsultationsverfahrens sein:

- Anregung für eine Konsultation durch das oder an das Jugendamt
- Beauftragung einer Person mit der Koordination einer moderierten Fallkonferenz (Konsultation) durch das Jugendamt, d.h. Festlegung des Kreises der Beteiligten, Einladung, Klärung von Ort und Umständen
- Durchführung der Konsultation unter Moderation
- Ergebnissicherung und Verabredung zum weiteren Vorgehen
- Austausch über die Umsetzung der Verabredungen zwischen den Beteiligten
- Beobachtung des weiteren Prozessverlaufs durch das Jugendamt

### **3. Der Arbeitszusammenschluss Kinderschutz**

Der Vorschlag für ein solches Gremium bedarf keiner vertieften Erläuterung. In vielen Jugendämtern existieren vergleichbare Netzwerke die sich mit konkreten Fragen des Schutzes von Kindern i.S. des §8a SGB VIII befassen, die lediglich im Blick auf die konkrete Aufgabenstellung und Zusammensetzung an diese Regelung angepasst werden müssten. Auch hier ist eine Zusammenarbeit mehrerer Jugendämter denkbar. Die Bildung eines solchen Netzwerks zum Kinderschutz trägt der allseits akzeptierten Tatsache Geltung, dass die persönliche Kenntnis der verschiedenen Akteure eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Kinderschutz ist.

Gez. Karl Materla  
Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD  
Januar 2019

*Dieses Arbeitspapier basiert auf einem Beratungsprozess mit folgenden Personen:*

*Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke (Lehrbeauftragter an der FH-Münster)*  
*Prof. Dr. Reinhold Schone (FH-Münster)*  
*Prof. Dr. Verena Klomann (Katho-Aachen)*  
*Britta Discher (Kinderschutzfachkraft Lebenszentrum Unna-Königsborn)*  
*Udo Hartmann (Kinderschutzfachkraft Jugendamt Stadt Münster)*  
*Karl Materla (Vorsitzender der BAG ASD/KSD)*  
*Sabine Trockel (Vorstandmitglied der BAG ASD/KSD, ASD-Leiterin Kreisjugendamt Steinfurt)*